

RS Lvwg 2014/2/18 VGW- 141/051/20184/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.02.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

ZustG §8

ZustG §23

WMG §16 Abs1

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983
1. ZustG § 23 heute
2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die in § 16 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes genannten Rechtsfolgen dürfen nur dann verfügt werden, wenn der Antragsteller oder Leistungsbezieher nachweislich auf diese hingewiesen wurde. Dies setzt im Fall einer schriftlichen Aufforderung iS des § 16 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes deren ordnungsgemäße Zustellung voraus. Eine solche ist in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation jedoch nicht erfolgt. Die in Paragraph 16, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes genannten Rechtsfolgen dürfen nur dann verfügt werden, wenn der Antragsteller oder Leistungsbezieher nachweislich auf diese hingewiesen wurde. Dies setzt im Fall einer schriftlichen Aufforderung iS des Paragraph 16, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes deren ordnungsgemäße Zustellung voraus. Eine solche ist in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation jedoch nicht erfolgt.

Schlagworte

nachweisliche Belehrung; Hinterlegung tatsächlich nicht erfolgt; keine rechtswirksame Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2014:VGW.141.051.20184.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at